

Satzung zur Ablöse von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.01.2005

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. II, S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I, S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin am **27.01.2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin einschließlich der Ortsteile Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
 1. Gebietsteil 1 umfasst das Gebiet Rüdersdorf bei Berlin innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“,
 2. Gebietsteil 2 umfasst das restliche Gemeindegebiet außerhalb des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“, ausgeschlossen sind die Ortsteile Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow,
 3. Gebietsteil 3 umfasst die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteile Hennickendorf und Herzfelde,
 4. Gebietsteil 4 umfasst die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteil Lichtenow.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1 und 4 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1:34.000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

- (1) Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Danach kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies zulassen. Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise abgelöst werden.
- (2) Stimmt die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst (Stellplatzablösevertrag), ist je abzulösendem Stellplatz folgender Ablösebetrag zu zahlen:
 1. im Gebietsteil 1: 3.276,00 €
 2. im Gebietsteil 2: 2.901,00 €
 3. im Gebietsteil 3: 2.651,00 €
 4. im Gebietsteil 4: 2.276,00 €.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- 
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Termin die Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.03.2001 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 31.01.2005

André Schaller
Bürgermeister